

Jahrgang 17

Laufende Nummer: 04/2026



Erste Ordnung zur Änderung
der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang
Bauingenieurwesen
der Hochschule Ruhr West
am Campus Mülheim an der Ruhr
vom 02.04.2026



Mülheim, den 14.04.2026

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. 2024 S. 1222), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 der Hochschule Ruhr West auf Vorschlag des Studienbeirats die folgende Änderungsordnung zur Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 04.04.2025 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 07/2025) erlassen:

Artikel I

Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 04.04.2025 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 07/2025) wird wie folgt geändert:

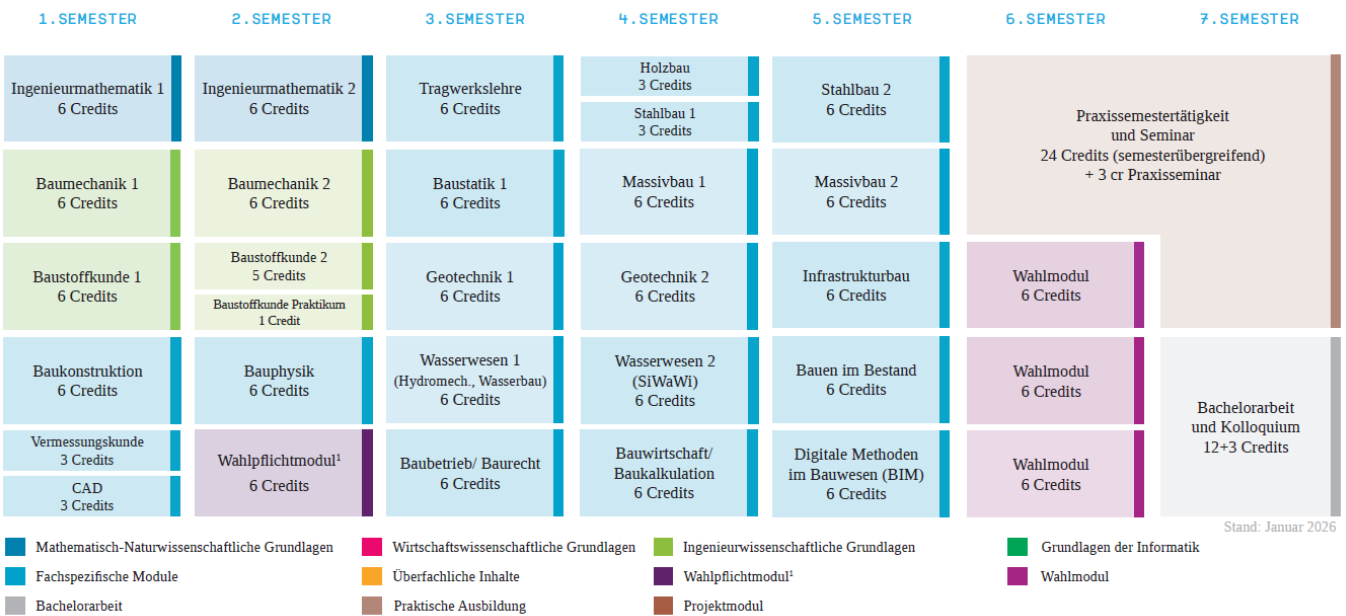
1. Anlage 2 wird durch folgende Anlage 2 ersetzt:

Anlage 2: Übersicht über den Studiengang

STUDIENGANG: BAUINGENIEURWESEN B. SC.

Studiengangsleitung: Marion Gelien

FÜR STUDIENSTART IM WINTERSEMESTER



Dieser Studienverlaufsplan zeigt einen **optimalen Verlauf**, der sich individuellen Umständen anpassen kann. Änderungen vorbehalten.

Aufgrund kontinuierlicher Aktualisierung können sich laufend Änderungen ergeben. Alle Änderungen und die aktuellen Wahl(-pflicht)kataloge werden jeweils zu Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben.

¹Im zweiten Semester muss ein Modul aus dem Wahlpflichtkatalog „Technisches Englisch“ gewählt werden.

AUSZUG AUS DEM WAHLPFLICHTKATALOG

Zu erwerben sind 6 Credits im Bereich „Technisches Englisch“.
Wählbar ist der Kurs für Einsteiger (Basic level) oder der Kurs für Fortgeschrittene (Advanced).

WAHLPFLICHTKATALOG „TECHNISCHES ENGLISCH“

Professional English in Technics (Basic level) (English)
Advanced Technical English (English)

AUSZUG AUS DEM WAHLKATALOG

FACHRICHTUNG: KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU	FACHRICHTUNG: BAUBETRIEB/PROJEKTSTEUERUNG	FACHRICHTUNG: WASSERWESEN	FREIE MODULE
Baustatik 2 Industriebau Vertiefung Massivbau Mauerwerksbau Schweisstechnik Spezialtiefbau Ingenieurholzbau	Bau- und Vertragsrecht Lebenszyklusmanagement von Bauwerken Projektentwicklung und -marketing Statistik und Operations Research Unternehmensanalyse Unternehmenssteuerung und Controlling	Geoinformationssysteme in der Wasserwirtschaft Kanalanalysenberechnung	Bauen im Bestand 2 Nachhaltigkeit und Energieeffizienz Individualprojekt Konfliktmanagement und Mediation

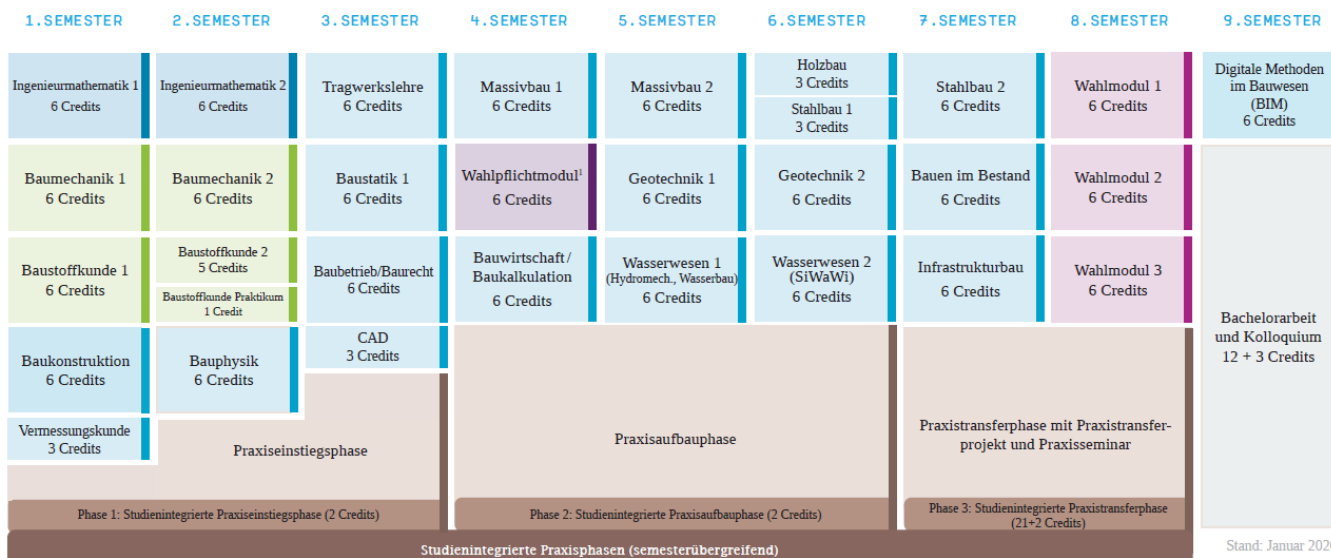
zeitlicher Verlauf ab Beginn 6. Semester



STUDIENGANG: BAUINGENIEURWESEN DUAL (PRAXISINTEGRIEREND) B.Sc.

Studiengangsleitung: Marion Gelien

FÜR STUDIENSTART IM WINTERSEMESTER



Stand: Januar 2026

- Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen
- Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen
- Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
- Grundlagen der Informatik
- Fachspezifische Module
- Überfachliche Inhalte
- Wahlpflichtmodul¹
- Wahlmodul
- Bachelorarbeit
- Praktische Ausbildung
- Projektmodul
- Praxisphase

Dieser Studienverlaufsplan zeigt einen **optimalen Verlauf**, der sich individuellen Umständen anpassen kann. Änderungen vorbehalten.

Aufgrund kontinuierlicher Aktualisierung können sich laufend Änderungen ergeben. Alle Änderungen und der aktuelle Wahlkatalog werden jeweils zu Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben.

¹Im vierten Semester muss ein Modul aus dem Wahlpflichtkatalog „Technisches Englisch“ gewählt werden.

AUSZUG AUS DEM WAHLPFLICHTKATALOG¹

Zu erwerben sind 6 Credits im Bereich „Technisches Englisch“.
Wählbar ist der Kurs für Einsteiger (Basic level) oder der Kurs für Fortgeschrittene (Advanced).

WAHLPFLICHTKATALOG „TECHNISCHES ENGLISCH“

Professional English in Technics (Basic level) (English)
Advanced Technical English (English)

AUSZUG AUS DEM WAHLKATALOG

FACHRICHTUNG: KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU	FACHRICHTUNG: BAUBETRIEB/ PROJEKTSTEUERUNG	FACHRICHTUNG: WASSERWESEN	FREIE MODULE
Baustatik 2 Industriebau Vertiefung Massivbau Mauerwerksbau Schweisstechnik Spezialtiefbau Ingenieurholzbau	Bau- und Vertragsrecht Lebenszyklusmanagement von Bauwerken Projektentwicklung und -marketing Statistik und Operations Research Unternehmensanalyse Unternehmenssteuerung und Controlling	Geoinformationssysteme in der Wasserwirtschaft Kanalnetzberechnung	Bauen im Bestand 2 Nachhaltigkeit und Energieeffizienz Individualprojekt Konfliktmanagement und Mediation

2. Anlage 3 wird durch folgende Anlage 3 ersetzt:

Anlage 3: Pflichtmodule

Zu erwerben sind 150 Credits. Es sind alle Module und alle Teilleistungen in den Modulen zu bestehen. Sind bei Modulen, die über zwei Semester gehen, 2 Teilprüfungen angegeben, so ist die erste Prüfung nach dem ersten der zwei Semester als Teilleistung auszustellen; die Credits werden zum Abschluss des Moduls insgesamt gutgeschrieben.

Modulbezeichnung	Regeltermin Prüfungsperiode	C
Ingenieurmathematik 1	Ende 1. Sem. (dual PI*: 1. Sem)	6
Baumechanik 1	Ende 1. Sem. (dual PI*: 1. Sem)	6
Baustoffkunde 1	Ende 1. Sem. (dual PI*: 1. Sem)	6
Baukonstruktion	Ende 1. Sem. (dual PI*: 1. Sem)	6
Vermessungskunde/ CAD	Ende 1. Sem. (dual PI*: 1./3. Sem)	3/3

Ingenieurmathematik 2	Ende 2. Sem. (dual PI*: 2. Sem)	6
Baumechanik 2	Ende 2. Sem. (dual PI*: 2. Sem)	6
Baustoffkunde 2	Ende 2. Sem. (dual PI*: 2. Sem)	5
Baustoffkunde 2 Praktikum* *=Zulassungsvoraussetzung: Bestandene Modulprüfung Baustoffkunde 1	Ende 2. Sem. (dual PI*: 2. Sem.)	1
Bauphysik	Ende 2. Sem. (dual PI*: 2. Sem)	6
Tragwerkslehre	Ende 3. Sem (dual PI*: 3. Sem)	6
Baustatik 1	Ende 3. Sem. (dual PI*: 3. Sem)	6
Geotechnik 1	Ende 3. Sem. (dual PI*: 5. Sem)	6
Wasserwesen 1 (Hydromech., Wasserbau)	Ende 3. Sem. (dual PI*: 5. Sem)	6
Baubetrieb/ Baurecht	Ende 3. Sem. (dual PI*: 5. Sem)	6
Holzbau	Ende 4. Sem. (dual PI*: 6. Sem)	3
Stahlbau 1	Ende 4. Sem. (dual PI*: 6. Sem)	3
Massivbau 1	Ende 4. Sem. (dual PI*: 4. Sem)	6
Geotechnik 2	Ende 4. Sem. (dual PI*: 6. Sem)	6

Wasserwesen 2	Ende 4. Sem. (dual PI*: 6. Sem)	6
Bauwirtschaft/ Baukalkulation	Ende 4. Sem. (dual PI*: 4. Sem)	6
Stahlbau 2	Ende 5. Sem. (dual PI*: 7. Sem)	6
Massivbau 2	Ende 5. Sem. (dual PI*: 5. Sem)	6
Infrastrukturbau	Ende 5. Sem. (dual PI*: 7. Sem)	6
Bauen im Bestand	Ende 5. Sem. (dual PI*: 7. Sem)	6
Digitale Methode im Bauwesen (BIM)	Ende 5. Sem. (dual PI*: 9. Sem)	6

SWS = Semesterwochenstunden

C = Credits

dual PI* = praxisintegrierende Variante der dualen Studienform

Artikel II

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungsordnung zur Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Ruhr West tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Ruhr West am Campus Mülheim an der Ruhr aufnehmen sowie für diejenigen, die bereits in der unter Artikel I genannten Bachelorprüfungsordnung eingeschrieben sind.

- (2) Die Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 3 der Hochschule Ruhr West vom 18.03.2026 auf Vorschlag des Studienbeirats vom 18.03.2026 und der Überprüfung durch das Präsidium vom 23.02.2026.

Mülheim an der Ruhr, 31.03.2026

Der Dekan des Fachbereiches 3

Gez. Prof. Dr. Martin Schmücker

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. 2024 S. 1222) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Mülheim an der Ruhr, 02.04.2026

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude